



Beschlusskammer 10

BK10-19-0080\_E

## Teilbeschluss

In dem Verwaltungsverfahren  
aufgrund des Antrages

der GET Eisenbahn und Transport GmbH, Neue Hüttenstraße 1, 49124 Georgsmarienhütte,  
vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragstellerin,

vom 22.01.2019, zuletzt geändert mit Schreiben vom 20.05.2019, auf Aufhebung der  
Genehmigung von Trassenentgelten für die Netzfahrplanperiode 2018/2019 und  
Genehmigung neuer Trassenentgelte für die Netzfahrplanperiode 2018/2019 gemäß § 33  
Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Eisenbahnregulierungsgesetz (ERegG),

Hinzugezogene:

1. DB Cargo AG, Rheinstraße 2, 55116 Mainz, vertreten durch den Vorstand,
2. DB Regio AG, Stephensonstraße 1, 60326 Frankfurt, vertreten durch den Vorstand,

– Verfahrensbevollmächtigte:

der Hinzugezogenen zu 1 und 2: Herr Dr. Claus Leitzke,  
Deutsche Bahn AG,  
Potsdamer Platz 2,  
10785 Berlin –

hat die Beschlusskammer 10 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,  
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch

den Vorsitzenden Dr. Ulrich Geers,

den Beisitzer Wolfram Krick und

den Beisitzer Jan Kirchhartz

am **18. Juli 2019** beschlossen:

1. Die am 18.12.2017 per Fiktionseintritt erteilte Genehmigung der Entgelte der Antragstellerin für die Nutzung ihrer Schienenwege für die Netzfahrplanperiode 2018/2019 wird rückwirkend zum 09.12.2018 zurückgenommen.

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>I. Sachverhalt</b> .....	4
<b>II.1 Rücknahme der Genehmigung für die Netzfahrplanperiode 2018/2019</b> .....	6
<b>II.1.1 Zuständigkeit und Verfahren</b> .....	6
<b>II.1.2 Materielle Rechtmäßigkeit der Rücknahme</b> .....	7
<b>II.1.3 Ermessenserwägungen</b> .....	9
<b>Hinweis zu den Gebühren</b> .....	11
<b>Rechtsbehelfsbelehrung</b> .....	11

## I. Sachverhalt

Die Antragstellerin betreibt 7,3 Kilometer Schienenweg auf der Strecke Georgsmarienhütte nach Hasbergen (Niedersachsen) sowie vier Zugbildungs- und Übergabegleise im Bahnhof Georgsmarienhütte entlang der Strecke. Auf der Strecke wird regelmäßiger Schienengüterverkehr abgewickelt. Somit ist die Antragstellerin Betreiberin eines eigenständigen, regionalen Schienennetzes für Schienengüterverkehrsdienste sowie Betreiberin von Serviceeinrichtungen. In der Funktion als Betreiberin der Schienenwege erhebt sie Entgelte für die Nutzung ihrer Eisenbahninfrastruktur, darunter speziell Entgelte für die Nutzung ihres Schienenwegs.

Mit Schreiben vom 21.09.2017, bei der Bundesnetzagentur eingegangen am selben Tag, übersandte die Antragstellerin einen Antrag auf Genehmigung der Trassenpreise für die Netzfahrplanperiode 2018/2019 sowie einen ausgefüllten Erhebungsbogen zur Erläuterung der beantragten Trassenpreise. Der Erhebungsbogen wies einen Trassenpreis in Höhe von 29,47 EUR/ Trkm für die Netzfahrplanperiode 2018/2019 aus.

Die Beschlusskammer 10 bei der Bundesnetzagentur leitete daraufhin unter dem Aktenzeichen BK10-17-0244\_E ein Verfahren über den Entgeltgenehmigungsantrag der Antragstellerin ein.

Mit Schreiben vom 19.12.2017 informierte die Beschlusskammer die Antragstellerin über den Eintritt der Genehmigungswirkung.

Mit Schreiben vom 07.10.2018, eingegangen am selben Tag, übersandte die Antragstellerin der Bundesnetzagentur sodann einen Antrag auf Genehmigung der Trassenpreise für die Netzfahrplanperiode 2019/2020. Ihrem Antrag war ein Erhebungsbogen zur Erläuterung der beantragten Trassenpreise als Anlage beigefügt.

Infolgedessen eröffnete die Beschlusskammer unter dem Geschäftszeichen BK10-18-0113\_E ein Verfahren über den Entgeltgenehmigungsantrag der Antragstellerin für die Netzfahrplanperiode 2019/2020.

Im Rahmen dieses Entgeltgenehmigungsverfahrens für die Netzfahrplanperiode 2019/2020 stellte die Beschlusskammer durch ihre Prüfungshandlungen fest, dass die Antragstellerin bei der Berechnung ihres Trassenentgelts keine Kostenallokation zwischen dem Bereich des Mindestzugangspaketes und dem Bereich der Serviceeinrichtungen vorgenommen hatte, was zu einem Übergewinn im Bereich des Mindestzugangspaketes auf Seiten der Antragstellerin führen würde. Die Antragstellerin wurde im Rahmen eines Telefonats am 06.12.2018 auf die fehlende Kostenallokation aufmerksam gemacht. Die Antragstellerin führte diesbezüglich aus, dass mangels getrennter Rechnungslegung eine Trennung der Bereiche Mindestzugangspaket und Serviceeinrichtungen schwierig sei, aber eine Allokation anhand eines Schlüssels vorgenommen werden könne.

Bei der Nachbearbeitung des Erhebungsbogens fiel der Antragstellerin sodann ihrerseits auf, dass durch die fehlerhafte Kostenallokation die genehmigten Trassenpreise im Verfahren BK10-17-0244\_E bereits für die Netzfahrplanperiode 2018/2019 zu hoch angesetzt worden waren.

Daraufhin hat die Antragstellerin mit Schreiben vom 22.01.2019, eingegangen bei der Bundesnetzagentur am selben Tag, einen Antrag auf Aufhebung der Genehmigung der Trassenentgelte für die Netzfahrplanperiode 2018/2019 gestellt, verbunden mit einem Antrag auf Neugenehmigung geänderter Trassenentgelte in Höhe von 25,40 EUR/ Trkm für die Netzfahrplanperiode 2018/2019. Dem Antrag ist ein neuer Erhebungsbogen zur Erläuterung des beantragten Trassenpreises beigefügt worden.

Da dieser Bogen abermals Unstimmigkeiten betreffend eines Übergewinns aufwies, hat die Antragstellerin nach Rücksprache mit der Bundesnetzagentur am 24.01.2019 einen angepassten Erhebungsbogen übersandt, in welchem die Entgelte in Höhe von 25,40 EUR/ Trkm auf 24,86 EUR/ Trkm erneut nach unten korrigiert worden sind.

Neben der vorgenommenen Kostenallokation ist im späteren Verfahrensverlauf mit Schreiben vom 27.03.2019, bei der Bundesnetzagentur am selben Tag eingegangen, ein neuer Erhebungsbogen eingereicht worden, in dem die Daten dahingehend geändert worden sind, dass die Antragstellerin – im Gegensatz zum ursprünglichen Antrag im Verfahren BK10-17-0244\_E – eine Prognose der Bilanzpositionen für 2019 vornimmt. Eine Veränderung des Trassenpreises hat dies jedoch nicht zur Folge. Dieser wird weiterhin in Höhe von 24,86 EUR/ Trkm ausgewiesen.

Zuletzt hat die Antragstellerin mit Schreiben vom 20.05.2019, eingegangen bei der Bundesnetzagentur am selben Tag, nach Aufforderung durch die Beschlusskammer dieser ein um den nachgebesserten Trassenpreis in Höhe von 24,86 EUR/Trkm berichtigtes und um die korrekte Netzfahrlängigkeit ergänztes Entgeltverzeichnis übersandt. Daraufhin hat die Antragstellerin eine Eingangsbestätigung für ihren Aufhebungs- und Neugenehmigungsantrag, datiert vom 24.05.2019, erhalten.

Die Bundesnetzagentur hat am 27.05.2019 auf ihren Internetseiten über den Antrag der Antragstellerin auf Aufhebung der bestehenden Entgeltgenehmigung für die Netzfahrplanperiode 2018/2019 und Erteilung einer neuen Entgeltgenehmigung für dieselbe Netzfahrplanperiode informiert. Diese Information enthält den Hinweis, dass Personen oder Personenvereinigungen, deren Interessen durch die Entscheidung erheblich berührt werden, bis zum 07.06.2019 die Hinzuziehung zum Verfahren beantragen können, sowie einen Hinweis, dass den Beteiligten die Möglichkeit zusteht, in dieser Sache bis zum 14.06.2019 Stellung zu nehmen, enthalten.

Innerhalb der in der Veröffentlichung genannten Frist sind zwei Hinzuziehungsanträge bei der Bundesnetzagentur eingegangen und positiv beschieden worden.

Stellungnahmen sind nicht eingegangen.

Auf eine öffentliche mündliche Verhandlung haben die Beteiligten verzichtet.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte Bezug genommen.

## **II. Gründe**

Auf den Antrag der Antragstellerin, die ursprünglich für die Netzfahrplanperiode 2018/2019 erteilte Entgeltgenehmigung aufzuheben, wird die mittels Eintritts der gesetzlichen Genehmigungsfiktion am 18.12.2017 erteilte und mit Schreiben der Beschlusskammer vom

19.12.2017 schriftlich bestätigte Genehmigung zur Erhebung eines Trassenentgelts in Höhe von 29,47 Euro/ Trkm in der Netzfahrplanperiode 2018/2019 gemäß § 48 Abs. 1 und 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) rückwirkend zum 09.12.2018 zurückgenommen.

Der vorliegende Beschluss ergeht als Teilbeschluss, da sich der Antrag der Antragstellerin im vorliegenden Verfahren aus zwei voneinander unabhängigen und daher teilbaren Antragsteilen zusammensetzt. Der hiesige Teilbeschluss bezieht sich auf den Teilantrag auf Aufhebung der Genehmigung der Trassenentgelte betreffend die Netzfahrplanperiode 2018/2019, wohingegen der zweite Teilantrag die Neugenehmigung geänderter Trassenentgelte für eben diese Netzfahrplanperiode betrifft. Das Ergebnis des Antrags auf Genehmigung geänderter Trassenentgelte für die Netzfahrplanperiode 2018/2019 bleibt einer gesonderten Entscheidung vorbehalten.

## **II.1 Rücknahme der Genehmigung für die Netzfahrplanperiode 2018/2019**

### **II.1.1. Rechtsgrundlage**

Gemäß § 48 Abs. 1 VwVfG kann ein rechtswidriger Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden. Ein Verwaltungsakt, der ein Recht oder einen rechtlich erheblichen Vorteil begründet oder bestätigt hat (begünstigender Verwaltungsakt), darf nur unter den Einschränkungen der Absätze 2 bis 4 zurückgenommen werden.

§ 48 Abs. 2 S.1 VwVfG sieht ergänzend vor, dass ein rechtswidriger Verwaltungsakt, der eine einmalige oder laufende Geldleistung oder teilbare Sachleistung gewährt oder hierfür Voraussetzung ist, nicht zurückgenommen werden darf, soweit der Begünstigte auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat und sein Vertrauen unter Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an einer Rücknahme schutzwürdig ist.

### **II.1.1 Zuständigkeit und Verfahren**

Zuständig für die Genehmigung von Entgelten im Rahmen des Verfahrens gemäß § 33 ERegG ist gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz (BEVVG) i. V. m. § 77 Abs. 1 Satz 1 Eisenbahnregulierungsgesetz (ERegG) eine Beschlusskammer der Bundesnetzagentur. Diese ist gleichzeitig die für die Rücknahme der durch sie erlassenen Genehmigungen sachlich zuständige Behörde, denn die sachliche Zuständigkeit für Rücknahmeentscheidungen obliegt derjenigen Behörde, die zum Zeitpunkt der Rücknahmeentscheidung unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt geltenden Sach- und Rechtslage für die Ausgangsentscheidung zuständig wäre (vgl. VGH Mannheim, Urteil vom 25.08.2008, Az.: 13 S 201/08). Organisatorisch ist diese Zuständigkeit innerhalb der Bundesnetzagentur der Beschlusskammer 10 zugeordnet.

Die Verfahrensvorschriften sind gewahrt worden. Insbesondere ergeht die Entscheidung, nachdem den Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde (§ 77 Abs. 6 Satz 1 ERegG). Auf eine öffentliche mündliche Verhandlung haben die Beteiligten verzichtet (§ 77 Abs. 6 Satz 3 Halbsatz 2 ERegG).

Zur Wahrung einer einheitlichen Spruchpraxis in Fällen vergleichbarer oder zusammenhängender Sachverhalte und zur Sicherstellung, dass Regulierungsmaßnahmen aufeinander abgestimmt sind, ist die Entscheidung behördenintern abgestimmt worden.

## **II.1.2 Materielle Rechtmäßigkeit der Rücknahme**

Die Voraussetzungen für eine Rücknahme gemäß § 48 Abs. 1 und 2 VwVfG sind erfüllt. Zwar handelt es sich bei der zurückzunehmenden Genehmigung der Entgelte um einen rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsakt, der eine einmalige oder laufende Geldleistung gewährt oder hierfür Voraussetzung ist und der gemäß § 48 Abs. 1 S. 2 i.V.m. Abs. 2 nicht zurückgenommen werden dürfte, wenn der Begünstigte auf dessen Bestand vertraut hat. Jedoch ist ein etwaiges bestehendes Vertrauen der Antragstellerin vorliegend zu verneinen, weshalb die Rücknahme der Entgeltgenehmigung rechtmäßig ist.

### **II.1.2.1 Rechtswidrigkeit der zurückzunehmenden Genehmigung**

Die zurückzunehmende Entgeltgenehmigung im Verfahren BK10-17-0244\_E erging formell rechtmäßig, jedoch war die erteilte Entgeltgenehmigung in materieller Hinsicht rechtswidrig.

Für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit einer Entgeltgenehmigung ist die zum Zeitpunkt ihres Erlasses geltende Sach- und Rechtslage maßgeblich (vgl. für das Telekommunikationsrecht BVerwG, Beschluss 6 B 136/18 vom 16.01.2019, Rz. 20).

Das von der Antragstellerin damals beantragte Trassenentgelt stand inhaltlich nicht im Einklang mit den eisenbahnregulierungsrechtlichen Vorgaben.

Die Antragstellerin hatte zwar seinerzeit fristgerecht einen Antrag auf Genehmigung des Trassenentgelts in Höhe von 29,47 Euro/ Trkm für die Netzfahrplanperiode 2018/2019 eingereicht. Die Genehmigung trat im Wege der sogenannten Genehmigungsfiktion (§ 46 Abs. 5 ERegG i. V. m. § 42a Abs. 1 Satz 1 VwVfG) mit Ablauf von zwei Monaten, mithin nach Ablauf des 18.12.2017, in Kraft. Dies wurde der Antragstellerin am 19.12.2017 auch schriftlich von der Beschlusskammer bestätigt. Die fingierte Genehmigung ist bestandskräftig. Das Entgelt unterlag bis heute der Genehmigung gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 ERegG i. V. m § 2 Abs. 3 Nr. 2 lit. a) ERegG.

Das damals beantragte Trassenentgelt stand nach heutigem Kenntnisstand jedoch nicht im Einklang mit den eisenbahnregulierungsrechtlichen Vorgaben des § 32 ERegG und hätte nicht gemäß § 33 Abs. 1 Satz 2 ERegG genehmigt werden dürfen.

Gemäß § 32 Abs. 1 ERegG dürfen die Entgelte für den Schienenzugang und die Erbringung von Leistungen die Kosten für deren Erbringung, zuzüglich eines angemessenen Gewinns, nicht übersteigen. § 32 Abs. 2 ERegG bestimmt, dass Entgelte so zu bemessen sind, dass sie angemessen, nichtdiskriminierend und transparent sind.

Im Rahmen der Trassenentgeltberechnung für die Netzfahrplanperiode 2018/2019 (im Verfahren BK10-17-0244\_E) besteht eine Inkonsistenz der im Datenerhebungsbogen eingereichten Daten. So sind die Kosten für die Jahre 2016 und 2017 für den Bereich des Mindestzugangspakets sowie des gesamten Infrastrukturbereichs gleich hoch angesetzt worden, obwohl nach Angaben der Antragstellerin auch Serviceeinrichtungen betrieben werden. Eine Trennung der Bereiche Schienenweg und Serviceeinrichtung ist nicht erfolgt. Durch die nicht vorgenommene Kostenallokation sind die kompletten, prognostizierten Infrastrukturkosten (Mindestzugangspaket und Serviceeinrichtungen) in Höhe von 788.869 EUR zuzüglich eines angemessenen Gewinns in Höhe von 38.632 EUR (in Summe: 827.501 EUR) zur Festlegung der Entgeltobergrenze für die Netzfahrplanperiode 2018/2019 gemäß §

32 Abs.1 ERegG zu Grunde gelegt worden. Diese Entgeltobergrenze wird den prognostizierten Umsatzerlösen aus Trassenentgelten für 2019 in Höhe von 736.750 EUR (29,47 EUR/Trkm multipliziert mit der Betriebsleistung von 25.000 Trkm) gegenübergestellt. Es ergibt sich dadurch eine Kostenunterdeckung in Höhe von 90.751 EUR.

In dem am 22.01.2019 eingereichten Erhebungsbogen wird demgegenüber eine Aufschlüsselung des Infrastrukturbereichs der Antragstellerin auf die Bereiche Mindestzugangspaket und Serviceeinrichtungen vorgenommen. Es werden  $\frac{3}{4}$  der Kosten (insb. Materialaufwand, Personalaufwand und die sog. sonstigen betrieblichen Aufwendungen) dem Mindestzugangspaket und  $\frac{1}{4}$  der Kosten den Serviceeinrichtungen zugeordnet. Im Erhebungsbogen vom 27.03.2019 wird ergänzend dazu auch eine Prognose der Bilanzpositionen für 2019 vorgenommen. Dadurch steigt der sich für die Netzfahrplanperiode 2018/2019 ergebende angemessene Gewinn für das Mindestzugangspaket.

Folgende Tabelle stellt die im Rahmen des ursprünglichen Genehmigungsverfahrens für die Netzfahrplanperiode 2018/2019 (BK10-17-0244\_E) übermittelten Daten zur Bestimmung der Entgeltobergrenze (linke Spalte) den Daten des nunmehr erneut angestoßenen Verfahrens für die Netzfahrplanperiode 2018/2019 (BK10-19-0080\_E) (rechte Spalte) gegenüber. Letztere hätten sich ergeben, wenn die Antragstellerin eine Allokation der Kosten vorgenommen hätte:

	Daten vom 18.10.2017	Daten vom 27.03.2019
Kostenbasis ohne angemessener Gewinn	-788.869	-582.825
angemessener Gewinn	-38.632	-59.498
<b>Kostenbasis inkl. angemessener Gewinn</b>	<b>-827.501</b>	<b>-642.323</b>
Erlöse aus Trassenentgelten	736.750	736.750
<b>Übergewinn (+) / Kostenunterdeckung (-)</b>	<b>-90.751</b>	<b>94.427</b>

Aus der Gegenüberstellung des Ergebnisses der ursprünglich erfolgten Kostenberechnung ohne Kostenallokation (Kostenunterdeckung in Höhe von 90.751 EUR) und des Ergebnisses aus der Kostenberechnung mit Kostenallokation auf Basis des Erhebungsbogens mit Stand vom 27.03.2019 (Übergewinn in Höhe von in Höhe von 94.427 EUR) ist ersichtlich, dass ursprünglich aufgrund der Falschberechnung zu hohe Kosten angesetzt worden sind, auf deren Basis sodann zu hohe Entgelte errechnet worden sind.

Der ursprünglich im Verfahren BK10-17-0244\_E gestellte Genehmigungsantrag der Antragstellerin für die Netzfahrplanperiode 2018/2019 ist damit insoweit unrichtig, als bedingt durch die nicht vorgenommene Kostenallokation die geforderten Entgelte die entstehenden Kosten für das Erbringen der Leistung (die Nutzung der Infrastruktur, die sich aus dem Mindestzugangspaket ergibt) in unangemessener Weise überschreiten und dies § 32 Abs. 1 ERegG entgegensteht. Die entstandene Kostenüberdeckung führt zu einem unzulässigen Übergewinn für das Mindestzugangspaket in Höhe von 94.427 EUR. Die im Verfahren BK10-17-0244\_E genehmigten Entgelte widersprechen somit den in den § 32 Abs. 2 i. V. m. Anlage 2 Nr. 1 ERegG verankerten Grundsätzen der Angemessenheit, Nichtdiskriminierung und Transparenz der Entgelte für die Erbringung von Leistungen im Mindestzugangspaket.

### **II.1.2.2 Begünstigende Wirkung**

Die rechtmäßig erteilte Genehmigung im Verfahren BK10-17-0244\_E war begünstigend, da sie die Antragstellerin in Bezug auf die Entgeltgenehmigungspflicht des ERegG berechnigte, die beantragten Entgelte auf der Grundlage von § 33 Abs. 2 Satz 1 ERegG zu erheben.

### **II.1.2.3 Kein schutzwürdiges Vertrauen der Antragstellerin**

Gemäß § 48 Abs. 2 VwVfG darf ein rechtswidriger Verwaltungsakt, der - wie im vorliegenden Fall - eine einmalige oder laufende Geldleistung gewährt, nicht zurückgenommen werden, soweit der Begünstigte auf den Bestand des Verwaltungsakts vertraut hat und sein Vertrauen unter Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an einer Rücknahme schutzwürdig ist.

Vorliegend steht der Rücknahme der Entgeltgenehmigung für die Netzfahrplanperiode 2018/2019 indes kein schutzwürdiges Vertrauen der Antragstellerin entgegen.

Ein Vertrauen in den Bestand eines Verwaltungsakts kann zwar bereits bei Kenntnis von diesem angenommen werden - was hier unstrittig zu bejahen ist -, dies führt jedoch nicht automatisch dazu, dass dieses Vertrauen auch schutzwürdig ist.

Die Schutzwürdigkeit des Vertrauens der Antragstellerin ist hier zu verneinen, da die Antragstellerin durch ihren Antrag auf Aufhebung der Entgeltgenehmigung für die Netzfahrplanperiode 2018/2019 (verbunden mit einem Antrag auf Neugenehmigung) eigeninitiativ ein Beseitigungsinteresse an der Genehmigung für die Netzfahrplanperiode 2018/2019 aufzeigt. Sie verzichtet damit aktiv auf einen möglichen Vertrauensschutz hinsichtlich des Bestands der erteilten Entgeltgenehmigung.

Auf die Frage, ob die Antragstellerin den Verwaltungsakt durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren (§ 48 Abs. 2 S. 3 Nr. 3 VwVfG) und dies die Schutzwürdigkeit entfallen ließe, kommt es vor diesem Hintergrund nicht an.

### **II.1.3 Ermessenserwägungen**

§ 48 Abs. 1 S.1 VwVfG stellt die Rücknahme eines rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsakts in das Ermessen der Behörde. Allein die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsakts ist keine hinreichende Voraussetzung für dessen Rücknahme. Vielmehr hat die Behörde in jedem Einzelfall zu beurteilen, ob die Rücknahme eines Verwaltungsakts in Betracht zu ziehen ist.

Der Beschlusskammer steht somit hinsichtlich der ursprünglich erteilten Genehmigung ein Rücknahmeermessen zu. Dieses übt sie entsprechend dem Zweck der Ermächtigung aus und hält die gesetzlichen Grenzen des Ermessens ein (§ 40 VwVfG).

Die Rücknahme ist geeignet, den Widerspruch der ursprünglich erteilten Entgeltgenehmigung zur Rechtsordnung zu beseitigen und die Voraussetzung für die Erteilung einer neuen Entgeltgenehmigung zu schaffen.

Für beides ist eine Aufhebung der ursprünglich erteilten Genehmigung auch erforderlich, denn die ursprünglich erteilte Genehmigung als Verwaltungsakt bleibt nach § 43 Abs. 2

VwVfG solange und soweit wirksam bestehen, als sie nicht zurückgenommen, widerrufen oder anderweitig aufgehoben wird oder sie sich durch Zeitablauf bzw. auf andere Weise erledigt.

Wenn die Beschlusskammer später in Bezug auf denselben Zeitraum für dieselbe Leistung auf Antrag des regulierten Unternehmens andere Entgelte genehmigen würde, existierten beide Genehmigungen parallel, was zu einem inhaltlichen Widerspruch zwischen den beiden Entgeltgenehmigungen führen würde und die Rechtswidrigkeit der später erteilten Genehmigung zur Folge hätte. Um dies zu vermeiden, ist die Rücknahme der zeitlich früher erteilten Genehmigung notwendig (vgl. BVerwG, Urteil 6 C 3/11 vom 09.05.2012, Rz. 15ff.). Eine zu einer Erledigung „auf andere Weise“ führende Fallgestaltung - die jedoch gegenüber der formalen Aufhebung der Genehmigung durch die Behörde nachrangig wäre - liegt hier nicht vor. Eine solche Erledigung „auf andere Weise“ ist nur in eng begrenzten Ausnahmefällen gerechtfertigt und hier nicht anzunehmen (vgl. BVerwG, Urteil 6 C 3/11 vom 09.05.2012, Rz. 18ff.).

Die rechtswidrige Entgeltgenehmigung berechtigt die Antragstellerin dazu, zu hohe Entgelte für die Nutzung ihrer Infrastruktur von den Zugangsberechtigten zu erheben. Diese zu hohen Entgelte stehen den in § 3 ERegG normierten Zielen der Regulierung des Eisenbahnsektors entgegen, die zusammengefasst bezwecken, die Nutzung des Schienenverkehrs zu steigern, indem die Interessen der Zugangsberechtigten gewahrt und ein wirksamer Wettbewerb sichergestellt wird. Zu hohe, unangemessene Entgelte bergen demgegenüber die Gefahr in sich, Wettbewerber von der Nutzung der Schienenwege auszuschließen. Letztlich steht die Sicherstellung eines funktionierenden Wettbewerbs und eines leistungsstarken Schienenverkehrs im öffentlichen Interesse.

Der Rücknahme steht auch kein etwaiger Vertrauensschutz der Zugangsberechtigten entgegen.

Ungeachtet der Frage, ob ein Vertrauen Dritter im Rahmen des § 48 Abs. 2 VwVfG überhaupt eine Rolle spielen kann, hat die hier erfolgende Rücknahme lediglich positive Auswirkungen auf die Zugangsberechtigten, da diese von der Rücknahme der Genehmigung zu hoher Entgelte profitieren und infolgedessen erwarten können, zukünftig niedrigere Entgelte zahlen zu müssen.

#### **II.1.4 Rücknahmefrist**

Gemäß § 48 Abs.4 VwVfG ist die Behörde innerhalb eines Jahres, nachdem sie von den Tatsachen Kenntnis erhalten hat, die die Rücknahme des rechtswidrigen Verwaltungsakts rechtfertigen, befugt, den Verwaltungsakt zurückzunehmen.

Es kann dahinstehen, ob die Norm des § 48 Abs. 4 VwVfG in Fallgestaltungen wie der vorliegenden überhaupt anwendbar ist. Denn jedenfalls erlangte die Bundesnetzagentur Ende 2018, im Rahmen des Entgeltgenehmigungsverfahrens für die Netzfahrplan Periode 2019/2020, erstmalige Kenntnis über die Unrichtigkeit der Angaben im Entgeltgenehmigungsantrag für die Netzfahrplanperiode 2018/2019. Mit heutiger Entscheidung erfolgt die Rücknahme innerhalb der Jahresfrist.

### **Hinweis zu den Gebühren**

Gemäß § 69 ERegG erhebt die Regulierungsbehörde für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen Gebühren und Auslagen. Die Geltendmachung der Gebühren erfolgt nach § 77 Abs. 1 Satz 2 ERegG in einem gesonderten Bescheid. Mit E-Mail vom 24.05.2019 hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur die Verbändeanhörung zu einem Entwurf einer besonderen Gebührenverordnung für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen im Bereich der Eisenbahnregulierung (EReg-BGebV) eingeleitet. Dem Entwurf ist eine Anlage mit dem Gebührenverzeichnis beigefügt. § 5 des Entwurfs enthält unter der Überschrift „Alt-Sachverhalte“ folgenden Regelungsvorschlag: „Für Sachverhalte, die nach dem 2. September 2016 und vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung nach Artikel 3] entstanden sind, gilt die Anlage mit Wirkung ab dem (einsetzen: Datum des Beginns der Verbändeanhörung).“ Dementsprechend werden für den vorliegenden Beschluss voraussichtlich Gebühren erhoben werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden.

Bonn, den 18. Juli 2019

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzer

Dr. Geers

Krick

Kirchhartz